

Gemeinsamer Antrag Nr. 32

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
von Gemeinsam - Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen,
von Links Wien,
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative International,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Mitarbeiter:innen unterstützen das Team,
von Deine Parteilose Interessenvertretung,

an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 13. November 2024

Gegen die Diskriminierung von trans Personen bei der Änderung oder Berichtigung des Geschlechtseintrags

Begründung:

Am 9. September 2020 erging durch das Bundesministerium für Inneres ein Erlass, der die Durchführungsanleitung hinsichtlich des Eintrags des Geschlechts ergänzen soll. Der Erlass 2020-0.571.947 enthält Anweisungen zur Änderung oder Berichtigung des „Geschlechtseintrags bei Menschen die weder männlich noch weiblich sind“. Den möglichen Geschlechtseinträgen „männlich“, „weiblich“ und „divers“ wurden weitere Möglichkeiten lautend auf „inter“ bzw. „offen“ hinzugefügt. Auch die Streichung des Eintrags wurde ermöglicht.

Der Erlass enthält Formulierungen, die so auszulegen sind, dass die Durchführungsanleitung sich nur auf „nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklungen“ bezieht, „die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen“, aber „explizit nicht um Transidentität (dh. jemand, der genetisch oder anatomisch bzw. hormonell eindeutig einem anderen Geschlecht zugewiesen ist, sich dadurch aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt).“

Diese Einschränkung schließt Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, von der Änderung oder Berichtigung des Geschlechtseintrags aus, wenn sie keine „atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts nachweisen können“.

Trans Personen müssen sich also dem Erlass folgend weiterhin für einen von zwei Geschlechtseinträgen entscheiden, selbst wenn sie mittels psychiatrischer Stellungnahmen nachweisen können, dass sie weder männlich noch weiblich sind.

Beschluss

Die Arbeiterkammer Wien fordert das Innenministerium dazu auf, den Erlass vom 9. September 2020 dahingehend zu berichtigen, dass die Einschränkung auf „nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklungen, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen“ aufgehoben wird und trans Personen (dh Personen die „genetisch oder anatomisch bzw. hormonell eindeutig einem anderen Geschlecht zugewiesen ist, sich dadurch aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlen“) explizit eingeschlossen werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich